Anlage 1

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Lennestadt vom 01.08.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz am 10.07.2025 (GV NRW S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S.155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 633) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW) in der Fassung vom 8. August 2023 (GV. S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2025 (GV NRW S. 238, 270) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung vom 20.05.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften. Für diese Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Lennestadt, die von der AVerwGebO NRW erfasst werden, werden abweichende Gebührensätze erhoben. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3
Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden.

Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5
Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentatbestand	Neue Gebühr
1. Eheschließung	
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 €
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00 €
1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes oder außerhalb des Trauzimmers, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	90,00 €
1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60,00 €
2. Namensrechtliche Erklärungen	
2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
2.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung oder einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf das Geschlecht (SBGG)	10,00 €
2.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 €
2.4 Anmeldung und Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	

Ergänzung: In Fällen, in denen innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen keine solche Erklärung abgegeben wird, ist die v.g. Gebühr um zwei Drittel zu reduzieren	45,00 €
3. Sonstige Amtshandlungen	
3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 - 36 Personenstandsgesetz (PStG)	90,00 €
3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00 €
3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern auf Sicherheitspapier	12,00 €
3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung gem. § 55 PStG auf Sicherheitspapier	12,00 €
3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00 €
3.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €
3.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 € – 80,00 €
3.10. Eintragungen in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 €
3.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00 €
3.12 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1012/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1)	12,00 €

3.13 Erteilung einer Bescheinigung zur Zurückstellung eines Personenstandsfalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV)	12,00 €